

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Hainewalde

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hainewalde am 13. November 2023 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Hainewalde vom 17.12.2001 wird geändert.

Artikel 2

Der § 7 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende neue Fassung:

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

8. Herdengebrauchshunden, hierbei gilt ein Hund pro 100 Tiere, der nur für den gewerblichen Zweck eingesetzt wird und dafür ausgebildet ist.

Artikel 3

Der § 9 Zwingersteuer wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hainewalde, 13.11.2023

Andreas Mory
Bürgermeister

-Siegel-